

908 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 05 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1978, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (32. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Haushaltszulage“

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

1. der verheiratete Beamte,
2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z. 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich alfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
2. 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Ge-

bietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das

Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später ent-

standenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.“

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiedeantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

3. § 12 Abs. 2 Z. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernenntserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium Lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstmaß des Lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

4. Vor dem § 38 a wird die Überschrift „Omnibuslenkerzulage“ eingefügt.

5. Im § 43 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8, 10 und 42 Abs. 6 bis 9“ ersetzt.

6. Im § 48 Abs. 2 wird im ersten Satz vor dem Wort „Dienstzulage“ das Wort „ruhege-
nußfähige“ eingefügt.

7. Im § 50 a Abs. 1 wird vor den Worten „besondere Dienstalterszulage“ das Wort „ruhe-
genußfähige“ eingefügt.

8. § 58 Abs. 5 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Ge-
sang,“

9. In den Abs. 5, 6 und 13 des § 59 werden die Ausdrücke „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ durch die Ausdrücke „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage)“ ersetzt.

10. Im § 73 Abs. 2 entfallen die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966“.

11. Der zweite und der dritte Satz des § 76 Abs. 1 werden aufgehoben.

908 der Beilagen

3

12. Im § 85 d Abs. 1 entfallen die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966“.

Artikel II

Soweit auf Grund der Rechtsänderung nach Art. I Z. 1 die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder die Erhöhung einer Haushaltszulage im August 1978 gegeben sind und die Meldung im Sinne des § 5 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum 30. September 1978 erstattet wird, entsteht der Anspruch mit Wirksamkeit vom 1. August 1978.

Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

(1) Der Bemessung des Ruhegenusses von Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 2, in deren ruhegenüsfähigem Monatsbezug oder in deren Ruhegenuss im Monat Dezember 1977 eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. De-

zember 1977 geltenden Fassung enthalten war, ist an deren Stelle ab 1. Jänner 1978 die Dienstzulage im Ausmaß des § 59 Abs. 13 Z. 1 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Auf Lehrer, in deren ruhegenüsfähigem Monatsbezug oder in deren Ruhegenuss im Monat Dezember 1977 eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 14 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung enthalten war, ist diese Bestimmung auch weiterhin anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Lehrer.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 3 bis 8 und 10 und die Art. III und IV mit 1. Jänner 1978;
2. Art. I Z. 1 und Art. II mit 1. August 1978.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Das Gehaltsgesetz 1956 sah bisher für den Bezug der Haushaltszulage unterschiedliche Regelungen für männliche und weibliche Beamte vor und trug damit dem Gedanken Rechnung, daß der für eine Familie erforderliche Unterhalt primär vom männlichen Ehepartner erworben werde. Gemäß § 4 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zuletzt geltenden Fassung ruhte bei einem weiblichen Beamten die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezog, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichten. Eine Ausnahme war nur für den Steigerungsbetrag für ein Kind vorgesehen, für das der Ehemann des weiblichen Beamten nicht unterhaltpflichtig war.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77-9, eine solche Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Beamten als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen und den gesamten § 4 Abs. 11 mit Wirkung vom 31. Juli 1978 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der vorliegende Entwurf einer 32. Gehaltsgesetz-Novelle trägt dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dadurch Rechnung, daß sämtliche Regelungen, die für den Bezug der Haushaltszulage eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Beamte vorsehen, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, die eine solche Ungleichbehandlung nicht mehr anordnen (Art. I Z. 1 des Entwurfes).

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 2:

Nach den bisher geltenden Vorschriften wird der angeführte Hemmungszeitraum (Karenzurlaub) in jenen Fällen, in denen der Dienst danach nicht an einem Monatsersten angetreten wird, erst mit dem folgenden Monatsersten zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Die Neuregelung soll vor allem die Anweisung der Bezüge in solchen Fällen vereinfachen.

Zu Art. I Z. 3:

Nach § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 bestand schon bisher ein Anspruch auf Vollanrechnung von Berufspraxiszeiten, die für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2 a 2 vorgeschrieben waren, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge. Während sich jedoch die bisherige Regelung nur auf Zeiten beschränkte, die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegt wurden, bezieht die Neuregelung auch Zeiträume ein, die vor dem angeführten Zeitpunkt liegen. Solche Zeiten konnten bisher allenfalls unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 im öffentlichen Interesse bis zu einem bestimmten Höchstausmaß zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden; ein Rechtsanspruch auf eine solche Anrechnung bestand jedoch für diese — vor der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegten — Zeiten nicht.

Zu Art. I Z. 4:

Die Überschrift soll der deutlicheren Hervorhebung dieser Zulagenregelung dienen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Zitierung im § 43 des Gehaltsgesetzes 1956 wird an die Änderungen der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angepaßt.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde an Stelle der bisherigen Verwendungszulage für Universitäts- und Hochschulassistenten eine Dienstzulage geschaffen; ferner wurde für ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Dienstalterszulage vorgesehen. Es wird nun ausdrücklich festgehalten, daß diese Zulagen ruhegenüßfähig sein sollen.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

Hier werden Schreibfehler der 31. Gehaltsgesetz-Novelle berichtigt.

Zu Art. I Z. 10 und 12:

Die Zitierungsänderungen berücksichtigen die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes unter BGBl. Nr. 150/1978.

Zu Art. I Z. 11:

Da die Dienstzulage für Berufsoffiziere ausschließlich an die Führung bestimmter Amtstitel

oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Dienstklassen — und nicht mehr unmittelbar an die Zurücklegung bestimmter Dienstzeiten — geknüpft ist, können der zweite und der dritte Satz des § 76 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ersatzlos entfallen.

Zu Art. II:

Durch die Neuregelung des Art. I Z. 1 werden mit 1. August 1978 viele neue Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder eine Erhöhung der Haushaltszulage entstehen. Da diese Rechtsänderung in eine Zeit fällt, in der sich viele Bedienstete auf Urlaub befinden, wird für diese neu entstandenen Anspruchsvoraussetzungen die einmonatige Meldefrist auf den 30. September 1978 erstreckt.

Zu Art. III und IV:

Durch Änderungen der 31. Gehaltsgesetz-Novelle bei bestimmten Aktivbezügen sind für Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene, für deren Pensionsbemessung diese Aktivbezüge maßgebend waren, Probleme bezüglich der Pensionsautomatik entstanden, die hier bereinigt werden.

Zu Art. V:

Die Aufhebung des § 4 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte mit Wirkung vom 31. Juli 1978; die Haushaltszulagenregelungen des Entwurfes sollen daher mit 1. August 1978 wirksam werden.

Soweit die übrigen Bestimmungen des Entwurfes eine Anpassung an Maßnahmen der 31. Gehaltsgesetz-Novelle bringen, treten sie wie diese mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen werden mit dem Tag wirksam, der dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgt.

Mehrkosten:

Die Regelung der Haushaltszulage bei weiblichen Bundesbediensteten, deren Ehemänner Einkünfte beziehen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen, wird für den Rest dieses Jahres Mehrkosten im Ausmaß von etwa 60 Millionen Schilling verursachen. Dieser Mehraufwand konnte im Bundesvoranschlag 1978 nicht berücksichtigt werden. Es wird jedoch, da sich der Aufwand auf die jeweiligen Kreditansätze aller Ressorts bezieht, versucht werden, mit diesen Krediten das Auslangen zu finden.

Textgegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete Beamte,
- b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,

Fassung gemäß Art. I Z. 1:

Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- 1. der verheiratete Beamte,
- 2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- 3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- 1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z. 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- 2. 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- 1. eheliche Kinder,
- 2. legitimierte Kinder,

Bisherige Fassung:

- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBI. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBI. Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst bzw. den Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom

Fassung gemäß Art. I Z. 1:

- 3. Wahlkinder,
- 4. uneheliche Kinder,
- 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- 1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBI. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBI. Nr. 187/1974, leistet,
- 2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- 3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- 4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- 5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom

908 der Beilagen

7

Bisherige Fassung:

zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehegatte Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) (Dieser Abs. wurde gem. Kundmachung BGBL. Nr. 564/1977 mit Ablauf des 31. Juli 1978 durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben:) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltspflicht, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltpflichtig ist.

(12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBL. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (zum Beispiel Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

Fassung gemäß Art. I Z. 1:

zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

7

(11) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBL. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

Bisherige Fassung:

§ 10. (4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem auf den Tag des Wiederantrittes des Dienstes folgenden Monats-ersten zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Wird der Dienst jedoch am ersten Arbeitstag des Monats angetreten, tritt die Wirkung des ersten Satzes mit dem Ersten des betreffenden Monats ein.

§ 12. (2)

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien ver-wandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwen-dungsgruppe L 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vor-gesehenen Studiums;

§ 43. Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anre-chenbare Dienstalterszulage von 813 S. Die Be-stimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß an-zuwenden.

§ 48. (2) Dem Universitäts(Hochschul)assisten-ten, der das Doktorat seiner Fachrichtung (in Fächern, in denen eine Erlangung des Doktorates nicht möglich ist, eine gleichzuwertende künstleri-sche Eignung) und eine tatsächliche Verwendungs-dauer von sechs Jahren als Universitäts(Hoch-schul)assistent aufweist, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vor-rückungsbeträge ab dem Zeitpunkt, in dem der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erlangung der Habilitation (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilita-tion nicht möglich ist, nach Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) weiterbestellt wird.

§ 50 a. (1) Einem ordentlichen Universitäts-(Hochschul)professor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hoch-schul)professor an österreichischen Universitäten (Hochschulen) aufweist und vier Jahre im Dienst-

Fassung gemäß Art. I Z. 2:

§ 10. (4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiederan-trittes des Dienstes zur Hälfte für die Vor-rückung wirksam.

Fassung gemäß Art. I Z. 3:**§ 12. (2)**

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien ver-wandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsguppe L 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplan-mäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

Fassung gemäß Art. I Z. 5

§ 43. Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anre-chenbare Dienstalterszulage von 813 S. Die Be-stimmungen der §§ 8, 10 und 42 Abs. 6 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

Fassung gemäß Art. I Z. 6

§ 48. (2) Dem Universitäts(Hochschul)assisten-ten, der das Doktorat seiner Fachrichtung (in Fächern, in denen eine Erlangung des Doktorates nicht möglich ist, eine gleichzuwertende künstleri-sche Eignung) und eine tatsächliche Verwendungs-dauer von sechs Jahren als Universitäts(Hoch-schul)assistent aufweist, gebührt eine ruhegenuss-fähige Dienstzulage im Ausmaß eines Vor-rückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem Zeitpunkt, in dem der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erlangung der Habilitation (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, nach Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) weiterbestellt wird.

Fassung gemäß Art. I Z. 7

§ 50 a. (1) Einem ordentlichen Universitäts-(Hochschul)professor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hoch-schul)professor an österreichischen Universitäten (Hochschulen) aufweist und vier Jahre im Dienst-

Bisherige Fassung:

stand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 stand, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 3.

Fassung gemäß Art. I Z. 7:**§ 58. (2)**

2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,

stand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 stand, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine ruhegenüßfähige besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 3.

Fassung gemäß Art. I Z. 8:**§ 58. (2)**

2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,

Fassung gemäß Art. I Z. 9:

§ 59. (5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

a) im Falle des Abs. 12 Z. 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers

§ 59. (5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

a) im Falle des Abs. 12 Z. 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers

Bisherige Fassung:

- und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
- b) im Falle des Abs. 12 Z. 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,

- c) im Falle des Abs. 12 Z. 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 555 S,

- d) im Falle des Abs. 12 Z. 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,
 bb) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,
 cc) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;

2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z. 1 ergebenden Betrages.

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

Fassung gemäß Art. I Z. 9:

und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,

- b) im Falle des Abs. 12 Z. 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,

- c) im Falle des Abs. 12 Z. 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 555 S,

- d) im Falle des Abs. 12 Z. 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,
 bb) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,
 cc) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;

2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z. 1 ergebenden Betrages.

Fassung gemäß Art. I Z. 10

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

908 der Beilagen

11

Bisherige Fassung:

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die §§ 8, 10 und 75 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II	Fähnrich	462
III	Leutnant	576
IV	Oberleutnant	691
	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899

Fassung gemäß Art. I Z. 11:

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II	Fähnrich	462
III	Leutnant	576
IV	Oberleutnant	691
	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899

Fassung gemäß Art. I Z. 12:

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 233 S.

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 233 S.